

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 20-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wird mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde (§ 8 FStrG) und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenkünstler gilt als erteilt, wenn die nachfolgenden festgelegten Kriterien eingehalten werden. Die Sondernutzung ist gebührenfrei, soweit lediglich eine Darstellung erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit der Präsentation die Anbietung von Waren zum Verkauf erfolgt (beispielsweise Datenträger / Erzeugnisse u.ä.), ist eine förmliche und gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- a) Straßenmusik und sonstige geräuschintensive Darbietungen sind im Bereich des Timmendorfer Platzes und der Kurpromenade nicht zulässig.
- b) An allen anderen Standorten sind Straßenmusik und sonstige geräuschintensive Darbietungen nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr für maximal 30 Minuten zulässig. Danach ist der Standort in einen anderen Bereich zu wechseln oder die Darbietung zu beenden. Der gleiche Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, darf mit Darbietungen frühestens zur vollen Stunde begonnen werden.
- c) Phonverstärkende Geräte dürfen nicht verwendet werden.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Timmendorfer Strand zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf; durch Widerruf; Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Abweichend von Abs. 1 können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Landrats- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteigesetzes sowie Wählergemeinschaften und Einzelpersonen Informationsstände betreiben und Stell- oder Hängeschilder anbringen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Die Aufstellungsorte, das Anbringen von Schildern sowie die Anzahl und die Größe der Schilder sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Die Schilder sind unverzüglich, spätestens 2 Tage nach der Wahl, zu entfernen.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
 4. Automaten an Hausfassaden, soweit sie nicht in das Regellichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (3) Für Überbauungen öffentlicher Gehwege durch Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Es muss eine ausreichende Restgehwegbreite gewährleistet bleiben. Ein Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages besteht insbesondere dann nicht, wenn die geplante Überbauung den öffentlichen Raum übermäßig beeinträchtigt.

§ 5

Pflichten von Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt.
Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Gemeinde kann diesbezüglich Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeführt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz wie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder lfd. Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Die Gemeinde kann bei Erlaubniserteilung auch eine Zahlung der Gebühr im Voraus, das heißt bei Aushändigung des Gebührenbescheides, verlangen. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§11

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§12

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergemeinschaften, politische Organisationen, Bürgerinitiativen und ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Einzelpersonen im Rahmen einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Landrats- oder Bürgermeisterwahl;
 3. Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen;
 4. Sondernutzungen gemeindlicher Dienststellen und Einrichtungen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen und kulturellen Zweck dient.
- (3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§13

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Timmendorfer Strand vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§15

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.07.2014 in Kraft.

Die Zustimmung nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes wurde erteilt.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, 21.07.2014

In Vertretung

Gudula Bauer (L.S.)
(1. Stellv. der Bürgermeisterin)

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 21.07.2014

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr (EUR)	Mindestgebühr (EUR)	
1	Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Wohn- und Materialcontainern, Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je m ² wöchentlich	2,50	25,00
		je m ² monatlich	5,00	50,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 1 fallen	je m ² wöchentlich	5,00	15,00
		je m ² monatlich	10,00	25,00
3	Aufstellen von Bauschutt- und ähnlichen Containern	je Container		
		täglich wöchentlich	15,00 50,00	
4	Straßenkünstler, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z.B. Datenträger / Bilder o.ä.) je Tag		10,00	
5	das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie Werbeartikeln mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts je Person täglich		25,00	
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug täglich		25,00	
7	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden je Fahrzeug täglich		25,00	
8	Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger wöchentlich		25,00	
9	Aufstellen von Waren und Warenauslagen, je m ² monatlich		8,00	25,00
10	Aufstellen von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör an Bewirtungs- oder Verkaufsflächen je m ² monatlich		5,00	25,00
11	Aufstellen von Tresen, Sitzgelegenheiten und Tischen zu gewerblichen Zwecken vor Gaststätten je m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich		10,00	50,00
12	Schaustellungsveranstaltungen je Veranstaltung bis zu einer Woche		25,00 bis 1.000,00	
13	Filmaufnahmen je erteilter Drehgenehmigung		25,00	
14	Tannenbaumverkauf bis zu drei Wochen je m ²		2,00	50,00
15	Werbeanlagen, die vorübergehend am Ort der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² Ansichtsfläche wöchentlich	10,00	25,00
		täglich	2,50	10,00
16	Informationsstände, -tische und sonstige Informationsverbreitung, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 5 fallen	wöchentlich	20,00	
		täglich	5,00	20,00